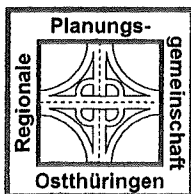


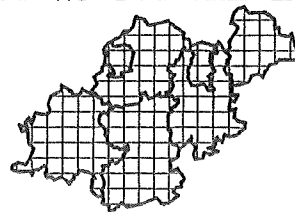
# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



## OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim  
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
15.08.2023 12:09

21066/23

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Gera  
11.08.2023

**Den Mitgliedern des  
AfUEN**

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2800

zu Drs. 7/8233

**Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**Hier: Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/8233**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 11. Juli 2023 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) im Rahmen des o. g. Anhörungsverfahrens mit der bis 25. August 2023 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Umfragen zufolge hält eine große Mehrheit der Deutschen die Nutzung und den Ausbau von Erneuerbaren Energien für wichtig. Diese Zustimmung sinkt dann allerdings erheblich, wenn Windenergieanlagen in der eigenen Nachbarschaft errichtet werden sollen. Erkenntnisse aus der Partizipations- und Akzeptanzforschung zeigen, dass insbesondere Gesetze zur Beteiligung an Windparks ein Ansatzpunkt sein können, um einen Nutzen aus dem Ausbau der Windenergie für die jeweils betroffenen Kommunen und Bürger vor Ort zu ziehen und somit das Wohlwollen gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien zu steigern. Gesetze zur Akzeptanzsteigerung gegenüber Windenergieanlagen stehen daher in vielen Bundesländern auf der politischen Tagesordnung oder sind bereits in Kraft.

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:  
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Der bezeichnete Gesetzentwurf vom 22. Juni 2023 (Anlage 2) zielt darauf ab, die Gemeinden und Einwohner an den Erlösen des Windkraftausbaus vor Ort finanziell zu beteiligen bzw. Investitionen in die lokale (Energie)-Infrastruktur zu fördern. Damit soll die für den Ausbau erforderliche Akzeptanz verstärkt und letztlich eine Beschleunigung von Windenergievorhaben bewirkt werden.

So sieht der Gesetzesentwurf zum ThürWindBeteilG eine deutlich weitergehende finanzielle Teilhabe vor als die bestehende Rechtsgrundlage für Zahlungen an die Gemeinden in § 6 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) auf Bundesebene. Die Zahlungen gem. § 6 EEG sind lediglich freiwillig und keine Verpflichtung für den Betreiber. Die konkrete Höhe der Zahlungen ist zudem abhängig vom Ertrag und vom Standort – maximal gedeckelt auf 0,2 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh). Mit den vorgesehenen Regelungen im ThürWindBeteilG-E sollen die Windkraftbetreiber nun zu einer Beteiligung von Kommunen und Einwohnern verpflichtet werden. Zudem sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Modelle vor, z. B. 0,2 Cent/kWh an die Kommune(n) + 0,1 Cent/kWh an die Bürger oder einen Lokalstromtarif, Schenkungen für ein lokales Wärmenetz oder vergünstigte Stromlieferungen an örtliche Gewerbe- und oder Dienstleistungsbetriebe. Die Wahl eines der Modelle bzw. die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Kommune ist verpflichtend. Hervorzuheben ist, dass die Mindestbeteiligung in Form der Standortlösung gem. § 4 ThürWindBeteilG-E vorsieht, dass der Vorhabenträger sowohl die Kommune(n) als auch die betroffenen Einwohner direkt finanziell an der Windenergieanlage zu beteiligen hat. Daneben werden die o. g. alternativen Beteiligungsmodelle etabliert, die der Vorhabenträger auf Verlangen der Standortgemeinde anbieten muss.

Im Vergleich zu den übrigen in Kraft befindlichen oder geplanten Regelungen in anderen Bundesländern kann der Thüringer Entwurf als geeignet angesehen werden, geht er doch in der originären Beteiligung der Menschen vor Ort bislang am weitesten, indem er nicht nur bei der bloßen finanziellen Beteiligung stehen bleibt, sondern auch Investitionen in Infrastrukturvorhaben vor Ort ermöglicht. Mit Blick auf den angestrebten Ausbau der Windenergie und den Umbau hin zu einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung und Wertschöpfung stellt der Gesetzesentwurf daher einen gangbaren Weg zur Steigerung der Teilhabe und Akzeptanz dar.

Bezüglich der Frage 1 sei aber noch darauf hingewiesen, dass es neben der im ThürWindBeteilG adressierten indirekten Beteiligung und Teilhabe weitere direkte Beteiligungsmodelle gibt. Jährliche Akzeptanzumfragen der Fachagentur Windenergie an Land e.V. belegen, dass diese entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz von Windenergieprojekten haben können. Das seit 2016 in Kraft befindliche Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht es als Regelfall vor, dass der Vorhabenträger allen Einwohnerinnen und Gemeinden, die in einem Radius von fünf Kilometern um das Vorhaben wohnhaft sind, 20 % der Anteile einer von ihm eigens zu diesem Zweck zu gründenden Projektgesellschaft zum Kauf/Erwerb anbieten muss. Auch in Niedersachsen (NEEBetG) wird seit Mai 2023 ein Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung diskutiert, der als Beteiligungsmodell u. a. eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung vorsieht. Im Entwurf des ThürWindBeteilG wird die direkte Beteiligung von Bürgern nur im § 4 Abs. 2 im letzten Halbsatz erwähnt und im Abs. 3 anhand von zwei möglichen Optionen

konkretisiert. Diese sind aber gerade **NICHT** geeignet, die Dezentralisierung und Demokratisierung der im Energiebereich tätigen Akteurslandschaft zu fördern. Siehe hierzu im Weiteren die Antwort auf die Frage 43.

Frage 2.a): Nein, denn die bundesgesetzliche Regelung im § 6 EEG ist wie oben erläutert nicht verpflichtend. Aufgrund ihrer Freiwilligkeit findet diese nicht verlässlich Anwendung und kommt wenn dann auch nur den Kommunen zugute.

Frage 2.b): Eine fundierte rechtswissenschaftliche Beantwortung ist unsererseits nicht leistbar. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 23. März 2022 entschieden hat, dass das Landesgesetz zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die darin vom Landesgesetzgeber getroffenen Regelungen mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung für die Windenergie seien kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden. Die darin verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung seien hinreichend gewichtig, um den mit der Beteiligungspflicht verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger rechtfertigen zu können. Das Gesetz könne als Modell für vergleichbare Regelungen in anderen Ländern dienen.

Frage 2.c): Ja, siehe Antwort auf die Frage 2a.

Frage 2.d): Ja, weil die Regelungen im ThürWindBeteilG im Vergleich zu § 6 EEG wie oben erläutert verpflichtend und bzgl. des Kreises der Beteiligten sowie der Wahl des Beteiligungsmodells umfassender sind.

Die Fragen 3, 4, 5 und 7.a. und b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der seit 01. Februar 2023 in Kraft getretenen bundesgesetzgeberischen Maßnahmen, die darauf abzielen mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und die Planungs- sowie Genehmigungsverfahren im Bereich der Windenergienutzung zu vereinfachen und zu beschleunigen, weißt die RPG OT auf folgendes hin:

Das Anliegen ist es, einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu vermeiden und stattdessen den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich gestalten – wohlwissend, dass durch die verhältnismäßig hohen Flächenbeitragswerte für Thüringen und insbesondere für Ostthüringen erhebliche Anforderungen an die flächenbezogene Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gestellt werden. Im Zusammenspiel der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben wird aber die planungsrechtliche Steuerungsfunktionen der Regionalplanung massiv eingeschränkt und entwertet. Zwar obliegt mit der laufenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen die Verantwortlichkeit für die Erreichung der jeweiligen Zielwerte durch verbindliche Flächenausweisungen (sog. Windenergiegebiete) ausschließlich bei den Regionalen Planungsgemeinschaften, jedoch soll die übertragene Ausweisung von Windvorranggebieten – inhaltlich abweichend von der bisherigen Planungspraxis – zukünftig ausdrücklich ohne eine planerische Ausschlusswirkung erfolgen. Dies ist nicht zielführend und lässt jegliche Planung der RPG OT leerlaufen.

Mit der jüngsten Änderung des Baugesetzbuches, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, wird der Handlungsspielraum

für die Kommunen derart erweitert, dass diese, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet oder an der gewünschten Stelle keine Windflächen vorsehen, grundsätzlich nach Standortzahl, Anlagenzahl und Größe unbeschränkte Möglichkeiten haben, selbst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergieanlagen zu schaffen. Diesen geplanten Wegfall der finalen rechtlichen Steuerung und raumverträglichen Bündelung des Windenergieausbaus durch die Regionalplanung bewertet die RPG OT – auch in Erwartung eines enormen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Druckes auf die Gemeinden zur Ausweisung zusätzlicher Gebiete – aus fachlicher Sicht kritisch, zumal aufgrund bundesrechtlicher Regelungen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. Halbsatz Windenergieflächenbedarfsgesetz) noch nicht einmal eine Anrechnung der gemeindlichen Windenergieflächen zugunsten der regional zu erbringenden Flächenziele erfolgen kann (vgl. Frage 7.a) und b)). Die Erfahrung zeigt, dass Kommunen hierbei oftmals, u. a. aufgrund mangelnder Personalressourcen und der Unsicherheit über die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, an ihre Grenzen stoßen. Insofern kommt in diesem Zusammenhang noch erschwerend hinzu, dass aufgrund aktueller gesetzlicher Regelungen weitere Möglichkeiten/Erleichterungen der Errichtung von Windenergieanlagen bestehen, so z. B. durch die Ausweitung und Erleichterung des Repowerings auch außerhalb der ausgewiesenen Windenergieflächen. Aus unserer planerischen Perspektive gehören aber die Verantwortlichkeiten für die Ausweisung von Windenergiegebieten und für die Erreichung der vom Bund geforderten Flächenziele sowie die entsprechenden Zuständigkeiten in eine Hand.

Eine konzertierte, verbindliche und abschließende regionalplanerische Steuerung eines verträglichen Windenergieausbaus auf der Grundlage von in den Regionen abgestimmten Konzepten und Parametern ist mit dieser Regelungssystematik – trotz der den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragenen Verantwortung für die Erreichung der Flächenzielvorgaben des Bundes – nicht mehr gewährleistet und auch nicht mehr zu leisten. Es wird befürchtet, dass die ausschließliche Fokussierung auf die Windenergienutzung angesichts der regulatorischen Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen der Energie- und Klimakrise zu einer planerisch ungesteuerten Freigabe des ländlichen Raums für die Windenergienutzung führt, was wiederum zu einem geringeren – tatsächlich oder unterstellten – Rückhalt der lokalen Bevölkerung für die konkreten Projekte vor Ort führen kann.

Frage 6: Der Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung in Niedersachsen (NEEBetG) soll sowohl für Wind- als auch für Photovoltaikanlagen gelten.

Frage 8: Eine Antwort hierzu ist in jedem Fall Standort- und Anlagenabhängig. Die fortschreitende Entwicklung und Dimension der Onshore-Windenergieanlagen bezüglich Effizienz und Leistungsvermögen hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich die Anzahl der Volllaststunden über den gesamten Anlagenbestand stetig erhöht hat. Mit dem weiterhin anhaltenden Trend für ein Ansteigen der mittleren Nennleistung, vor allem aber durch die Erhöhung des mittleren Rotordurchmessers und der mittleren Nabenhöhe und damit der mittleren Gesamthöhe der neu in Betrieb genommenen Anlagen begründet, geht auch ein Anstieg der Volllaststunden für jüngere Anlagenjahrgänge einher. Diese betragen an windhöffigen Standorten mit guten Anströmverhältnissen und einem modernen, dem Stand der Technik entsprechenden, Anlagenbestand über 2.500 h/a, im Einzelfall sogar über 2.800 h/a. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Volllaststunden neuerer

Anlagen weiterhin moderat zunehmen werden. Mit welcher Geschwindigkeit dies über den gesamten Anlagenbestand erfolgt, hängt auch von der Ausbaudynamik bzw. dem Repowering ab.

Kenntnisse zur maximalen Volllaststundenanzahl liegen nicht vor bzw. können unsererseits nicht seriös eingeschätzt werden. Die größten Unsicherheiten bei der Abschätzung der Volllaststunden liegen neben der Entwicklung der spezifischen Nennleistung in der Beurteilung der Windbedingungen und ertragsmindernden Effekte in den Standorten.

Fragen 23 u. 24: Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen, z. B. auf Natur und Landschaft, betreffen i. d. R. nicht nur das „nächste Umfeld“ oder die Standortkommune. Daher sollten auch die benachbarten Gemeinden einen angemessenen Anteil an den wirtschaftlichen Gewinnen erhalten oder an alternativen Beteiligungsmodellen partizipieren. Solch ein gerechtes Vorgehen wäre dem Zweck des Gesetzentwurfes zuträglicher. Die Abgrenzung des Kreises der teilhabeberechtigten Anwohner und Gemeinden könnte an der u. a. für die Akzeptanz maßgeblichen besonderen Sichtbarkeit dieser Anlagen – wie sie sich aus der typischen Beschaffenheit der Landschaft ergibt – ausgerichtet sein. § 6 EEG und in Verweis darauf § 3 Abs. 4 u. 6 ThürWindBeteilG-E attestiert eine Betroffenheit im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage.

Frage 25: Die im § 2 Abs. 2 ThürWindBeteilG-E formulierte Ausnahme betrifft Windenergieanlagen, die als sog. mitgezogene Nutzung eines im Außenbereich privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen oder ortsgebundenen gewerblichen Betriebs zu beurteilen sind. Diese müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB eine gegenüber dem Betrieb dienende Funktion haben, d. h. weitüberwiegende Nutzung der erzeugten Energie durch den Betrieb selbst. Diese Eigenverbrauchsquote, sowie die schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Einwirkungen auf den Betrieb selbst, und, wie in der Frage angeklungen, auf angrenzende anderweitige (Wohn-)Nutzungen, begrenzen in der Rückrechnung die Leistung und damit die bauliche Größe der Windenergieanlage. Die Ausnahmeregelung ist daher vertretbar.

Frage 27: Wie oben bereits angerissen, werden mit der Standardlösung gem. § 4 ThürWindBeteilG-E nicht nur die Gemeinde(n) von den Zahlungen des Vorhabenträgers profitieren, sondern auch die Anwohner. Das ist, auch in der entsprechend § 4 Abs. 3 festgelegten Höhe, plausibel.

Frage 42: Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wurden Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien in das Baugesetzbuch (vgl. § 249a BauGB) aufgenommen. Danach gelten solche Nebenanlagen ebenfalls als im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB privilegiert, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 4 kumulativ erfüllen. Zwar fehlt es diesbezüglich noch an praktischen Erfahrungen, die Änderungen ermöglichen es aber, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen (sog. „Stromspitzen“) nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff und anschließenden energetischen Verwendung genutzt werden kann, vorausgesetzt der notwendige Wasserbedarf kann ebenfalls vor Ort gedeckt werden.

Frage 43: Ein wichtiger Impuls für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien kann von Bürgerenergieprojekten ausgehen, die eng verbunden sind mit der Stärkung der Akteursvielfalt und der regionalen Wertschöpfung. Die Adressierung von Bürgerenergiegenossenschaften kann ein weiterer Baustein bzgl. der Verbesserung der Teilhabe vor Ort bzw. der Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgern sein und sich damit letztlich positiv auf die Verbesserung der Akzeptanz regionaler Energieprojekte auswirken.

Frage 45: In Niedersachsen wird seit Mai 2023 über ein Gesetzentwurf über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien (NEEBetG) diskutiert. Das Gesetz soll sowohl für Wind- als auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt gelten.

Die übrigen in der Anlage 3 Ihres Anschreibens vom 11. Juli 2023 aufgeführten Fragen stehen nicht in originärer Verbindung mit den regionalplanerischen Aufgaben der RPG OT. Darüber hinaus liegen der Regionalplanung hierzu i. d. R. keine Informationen vor oder können seitens der RPG OT nicht eingeschätzt werden oder sie betreffen Aspekte, die nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung liegen (z. B. Fragen des administrativen, bürokratischen und rechtlichen Vollzugs, wirtschaftlich ökonomische Fragestellungen, Fragen zur konkreten Ausgestaltung, bzw. den Vor- und Nachteilen spezifischer Beteiligungsmodelle), weshalb eine fachlich fundierte Beantwortung nicht möglich ist. Aufgrund des breiten Teilnehmerkreises am Anhörungsverfahren kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Fragen durch die übrigen Beteiligten fachlich abgedeckt werden.

Generell verweise ich auf folgendes:

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Raumnutzungskonflikte und vielfältiger Raumwiderstände bei der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien hat die RPG OT im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 vorsorgend möglichst konfliktarme Flächen für die Windenergienutzung identifiziert und ihre Planung im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, ausgerichtet.

Mit denen im Teilplan Windenergie ausgewiesenen 22 Vorranggebieten Windenergie werden darüber hinaus weitere rund 850 ha neue Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, die aktuell nicht bebaut sind und in deren Umgriff noch keine Baugenehmigungen erteilt wurden. Neun der im Teilplan Windenergie enthaltenen Windenergiegebiete sind noch gänzlich mit Windenergieanlagen un bebaut. Höhenbeschränkungen sind nicht vorgesehen. Demnach werden die hier beantragten Windenergieanlagen ein erheblich größeres Leistungspotential, mit der entsprechend zu erwartenden Steigerung des Energieertrages, aufweisen (vgl. Antwort zur Frage 8). Geht man in einer konservativen Annahme davon aus, dass jede Windenergieanlage einen Platzbedarf von ca. 15 ha hat, so können auf diesen ausgewiesenen aber nicht genutzten Flächen rund 56 zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden. Bei einer installierten Leistung von derzeit ca. 6,8 MW pro Anlage (in Thüringen in Betrieb befindlicher Stand der Technik) und sicher erreichbaren 2.200 Volllaststunden pro Jahr, können diese Anlagen 840 GWh Strom pro Jahr erzeugen. Das entspricht mehr als einer Verdoppelung der aktuell durch die 200 in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in der Planungsregion Ostthüringen erzeugten Strommenge (Stand zum 31.12.2022). Damit kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der im ThürKlimaG benannten energiepolitischen Ziele des Freistaates Thüringen geleistet werden.

Auch gilt es darauf hinzuweisen, die Potenziale der übrigen erneuerbaren Energieträger, insbesondere Photovoltaik und Biomasse im Blick zu behalten und darüber hinaus zu bedenken, dass sich die Stromerzeugung aus Windenergie allein durch einen optimierten Umbau/Repowering in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie deutlich steigern ließe. Zudem sind tragfähige und nachhaltige Lösungen der Versorgung mit erneuerbaren Energien nur im Zusammenspiel von Erzeugung, Verteilung und Speicherung möglich. Der weitere Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten muss durch einen adäquaten Netzausbau im Verteilnetz sowie durch die Schaffung geeigneter Speicherinfrastruktur begleitet werden. Hier bestehen die größten Disparitäten. In diesem Kontext sind auch sinnvolle Kombinationen verschiedener erneuerbarer Energieträger (Energimix) in Ansatz zu bringen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass Flächenvorgaben für Windenergiegebiete nicht zielführend sind; vielmehr bedarf es technologieoffener Mengenvorgaben für die Erzeugung erneuerbarer Energien basierend auf realistischen Bedarfsdaten.

Mit freundlichen Grüßen